

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.363.402

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)15025/J-NR/2023

Wien, am 12. Juli 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Rainer Wimmer und weitere haben am 12.05.2023 unter der **Nr. 15025/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Geplante Verschlechterung bei den Kündigungsfristen für Arbeiter:innen** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2

- *Im Ministerialentwurf 246/ME war der Gesetzesvorschlag zur Aufweichung der Kündigungsfristen für Arbeiter:innen noch nicht zu finden, er taucht erst in der Regierungsvorlage auf.*
 - *Wie und auf wessen Wunsch bzw. Betreiben hat der Gesetzesvorschlag in Artikel 4 Eingang in die Regierungsvorlage 2031 d.B. gefunden?*
- *Auf die Kritik an der Aufweichung der Kündigungsfristen angesprochen meinten Sie, es würde sich dabei um ein Missverständnis handeln.*
 - *Worin besteht dieses Missverständnis konkret?*
 - *Auf welcher Basis ist dieses Missverständnis entstanden?*

Zunächst ist festzuhalten, dass auch für mich als Arbeitsminister die Angleichung der Kündigungsbestimmungen der Arbeiterinnen und Arbeiter an die der Angestellten im Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) ein Schritt ist, der nicht zur Debatte steht.

Mit der Umsetzung der Gleichstellung ist allerdings auch eine Ausnahmeregelung im § 1159 ABGB vorgesehen worden, nach der durch Kollektivvertrag (KV) für Branchen, in denen Saisonbetriebe überwiegen, abweichende Regelungen festgelegt werden können.

Diese Regelung, die ohne Begutachtung im Parlament eingebracht und beschlossen wurde, hat nicht nur in der Praxis der KV-Partner zu Problemen geführt; auch der Oberste Gerichtshof (OGH) hat in einer Entscheidung vom 24.3.2022 (9 Ob A 116/21f) an dieser Regelung Kritik geübt.

Soweit dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft bekannt ist, sind die KV-Partner Wirtschaftskammer und Österreichischer Gewerkschaftsbund um Lösungen für diese Problematik bemüht. Offenbar haben die KV-Partner zu dieser Problemlage auch gemeinsam Lösungen in bestimmten KV gefunden.

Daneben wurde auch ein Lösungsansatz auf gesetzlicher Ebene im Rahmen des § 1159 ABGB angestrebt, um diese KV-Regelungen rechtlich abzusichern. Als sich überraschend herausstellte, dass dieser Lösungsansatz vom ÖGB doch nicht mitgetragen werden kann, ist dieser legislative Ansatz im Ausschuss wieder entfernt worden.

Zur Frage 3

- *Wie erfolgt die interne Qualitätskontrolle in Ihrem Kabinett in Bezug auf die Erstellung von Regierungsvorlagen und anderen Gesetzesvorhaben?*
 - *Werden Regierungsvorlagen von Ihnen persönlich freigegeben, bevor sie im Ministerrat eingebracht werden?*
 - *Wenn nein, warum nicht?*
 - *Wenn nein, durch wen erfolgt die Freigabe?*

Vor dem Hintergrund der Beantwortung der Fragen 1, 2 und 4 ist darauf hinzuweisen, dass die "interne Qualitätskontrolle" bei der Erstellung von Regierungsvorlagen einwandfrei funktioniert. Die Freigabe von legislativen Vorlagen erfolgt nach Abstimmung innerhalb der Bundesregierung selbstverständlich durch mich als ressortverantwortlichen Minister.

Zur Frage 4

- *In meiner am 15.12.2022 eingebrachten Anfrage 13435/J stellte ich Ihnen die Frage, ob zum damaligen Zeitpunkt "weitere Verschlechterungen für ArbeitnehmerInnen wie beispielsweise die Ausdehnung der maximalen Arbeitszeit oder eine Verkürzung der Ruhe- und Erholungszeiten" geplant waren. In Ihrer Anfragebeantwortung 13044/AB vom 15.2.2023 schreiben Sie, dass das nicht der Fall sei. Die Mög-*

lichkeit der Verkürzung von Kündigungsfristen bei Arbeitgeberkündigung ist jedoch unzweifelhaft eine Verschlechterung für Arbeitnehmer:innen. Daraus ergeben sich folgende Fragen:

- *Seit wann gibt es den Textvorschlag, der in der Regierungsvorlage 2031 d.B. in Artikel 4 zu finden war?*
- *Seit wann gibt es dazu Vorgespräche und Vorarbeiten in Ihrem Bundesministerium?*

Ich halte an den Aussagen in den zitierten Anfragebeantwortungen fest.

Wie erkennbar ist, geht es bei dem nicht realisierten Gesetzesvorschlag zu § 1159 ABGB um keine Verschlechterung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sondern um eine Verbesserung der Rechtssicherheit für die KV-Partner und um eine Erweiterung der den KV-Partnern schon jetzt im Rahmen dieser Bestimmung eingeräumten Regelungskompetenz im Kollektivvertrag im Zusammenhang mit der Gestaltung von Kündigungsbestimmungen. Dies bedeutet, dass eine Verkürzung von Kündigungsfristen für Arbeiterinnen und Arbeiter in einem KV auf der Basis des Gesetzesvorschlags nur dann möglich gewesen wäre, wenn der ÖGB bzw. die jeweilige Fachgewerkschaft als KV-Partner einer solchen Verkürzung zugestimmt hätte.

Es gibt zwischen dem Ressort und den Sozialpartnern immer einen Austausch zu aktuellen arbeitsrechtlichen Fragestellungen, so auch zu dieser.

Sollte von den Sozialpartnern ein gemeinsamer neuer Lösungsvorschlag zu § 1159 ABGB kommen, bin ich gerne bereit, die Diskussion dazu wiederaufzunehmen.

Zur Frage 5

- *Sind Ihrerseits aktuell weitere Verschlechterungen für ArbeitnehmerInnen wie beispielweise Ausdehnung der maximalen Arbeitszeit, eine Verkürzung der Ruhe- und Erholungszeiten, Verschlechterungen bei den Kündigungsbestimmungen, Benachteiligungen für Teilzeitbeschäftigte etc. geplant?*
 - *Wenn ja, welche?*
 - *Gibt es zu diesen Vorhaben bereits legislative Vorarbeiten in Ihrem Bundesministerium?*
 - *Wenn ja, welchen Inhalt haben diese?*
 - *Wenn nein, planen Sie solche in Auftrag zu geben?*
 - *Gab es zu diesen Vorhaben bereits Vorgespräche in Ihrem Bundesministerium?*
 - *Wenn ja, wer hat an diesen Gesprächsrunden teilgenommen?*

- *Wenn ja, welchen Inhalt und welches Ergebnis hatten diese Gespräche?*

Nein.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt